
Aufsichtsstandard über Derivate

Bericht der Derivate-Unterarbeitsgruppe des Technischen Komitees der IAIS

Die IAIS erkennt an, daß sich die Aufsichtsansätze in den Mitgliedstaaten als Reaktion auf Tendenzen in den Derivatemärkten weiterentwickeln. Dieser Standard beschreibt Risikomanagement-Kontrollen für Versicherer, die Derivategeschäfte tätigen, sowie Rahmenbedingungen für die Berichterstattung, die auf die gesamte Spannbreite möglicher Geschäfte anwendbar sind. Die IAIS ermutigt die Mitglieder, sich zu bemühen zu gewährleisten, daß angemessene Kontrollen und Berichterstattung für von ihnen beaufsichtigte Versicherer existieren, wobei die Größe, der Umfangs und die Komplexität der Derivate-Aktivitäten in ihrer 'jurisdiction'* zu berücksichtigen sind.

Dieser Standard gibt Aufsichtsbehörden Hinweise darauf, wie sie die von Versicherern ausgeübte Kontrolle von Derivate-Risiken bewerten können. Der von einzelnen Aufsichtsbehörden gewählte Ansatz wird davon abhängen, inwieweit es dem Versicherer gestattet ist, Derivategeschäfte zu betreiben, sowie von anderen Faktoren wie der Rechtsvollmacht der Aufsichtsbehörde, der Ausübung der Aufsicht innerhalb und außerhalb des Unternehmens, und der Rolle der externen Abschlußprüfer. Der Aufsichtsansatz wird auch davon abhängen, in welchem Umfang und zu welchem Zweck der Versicherer Derivategeschäfte tätigt.

Inhalt

Hintergrund.....	2
Methoden des Risikomanagements	3
Schriftlich festgelegte Richtlinien und Verfahren	3
Vorstand	3
Geschäftsleitung	5
Risikomanagement.....	6
Interne Kontrollen	7
Interne Revision	9
Aufsicht	9
Öffentliche Berichterstattung	11
Glossar.....	12

*'jurisdiction' bezeichnet ein Land, einen Staat, eine Provinz oder ein anderes Gebiet mit rechtlich erzwingbaren, örtlichen Versicherungsgesetzen, die sich auf die Gründung oder den Betrieb von Versicherungsunternehmen beziehen.

Hintergrund

1. Ein Derivat ist ein finanzieller Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit, dessen Wert von anderen Vermögenswerten, Verbindlichkeiten oder Indizes (dem "Basiswert") abhängt (oder abgeleitet ist). Derivate sind Finanzkontrakte, zu denen eine Vielzahl unterschiedlicher Instrumente gehört, z. B. Forwards, Futures, Optionen, Optionsscheine, Swaps und Composites. Dieser Standard gilt auch für strukturierte Produkte, die den gleichen Effekt haben wie Derivate, und könnte für Warenderivate gelten, sofern Versicherer derartige Geschäfte abschließen dürfen.
2. In einigen IAIS-Mitgliedsländern ist es Versicherern gestattet, Derivate zu verwenden. Diese Produkte können bei der Verwaltung von Kapitalanlagen eine sinnvolle Rolle spielen. Versicherer, die sich dafür entscheiden, Derivategeschäfte zu tätigen, sollten ihre Zielsetzung eindeutig festlegen und sicherstellen, daß diese mit etwaigen rechtlichen Beschränkungen im Einklang ist.
3. Die Rolle des Versicherers und die Verwendung von Derivaten kann aus Gründen der Aufsicht gesetzlich eingeschränkt werden. In vielen Ländern dürfen Versicherer beispielsweise Derivategeschäfte nur als Endverbraucher abschließen, aber nicht im Auftrag ihrer Kunden mit Derivaten handeln. In einigen 'jurisdictions' dürfen Versicherer mit Derivaten handeln, indem sie Verkaufs- und Ankaufspreise nennen und Kapital anlegen, um die Nachfrage ihrer Kunden nach Derivaten zu erfüllen.
4. In einigen 'jurisdictions' kann die Verwendung von Derivaten auf die Begrenzung des Kapitalanlagerisikos oder effiziente Bestandsverwaltung beschränkt sein. Die Verwendung von Derivaten kann auch durch allgemeine Kapitalanlagevorschriften eingeschränkt werden, die für die die technischen Rückstellungen bedeckenden Vermögenswerte gelten. In anderen 'jurisdictions' wird die Verwendung gar nicht eingeschränkt.
5. Derivative Finanzinstrumente bergen Risiken, die sachgerecht verwaltet werden müssen. Wie im Falle traditioneller Kapitalanlagen müssen Versicherer auch bei ihren Derivategeschäften Adressenausfall-, Markt-, Liquiditäts-, Cashflow-, Betriebs- und Rechtsrisiken berücksichtigen. Art und Ausmaß dieser Risiken hängen von der Verwendungsweise dieser Derivate ab. Da Komplexität, Vielfalt und Umfang von derivativen Produkten aufgrund der wissenschaftlichen Forschung und des schnellen Fortschritts in Technologie und Kommunikation zunehmen, werden immer größere Herausforderungen an die Kontrolle dieser Risiken gestellt.
6. Aufsichtsbehörden in 'jurisdictions', die Versicherern gestatten, die gesamte Bandbreite von Derivategeschäften zu tätigen, sollten auch die Hinweise des Basler Ausschusses und der IOSCO beachten.¹

¹ Risk Management Guidelines for Derivatives, Basler Ausschuß für Bankenaufsicht, Juli 1994
Framework for supervisory information about the derivatives activities of banks and securities firms,
Gemeinsamer Bericht des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht und des Technischen Komitees der
IOSCO, Mai 1995.

Methoden des Risikomanagements

Schriftlich festgelegte Richtlinien und Verfahren

7. Zu den wichtigsten Bestandteilen eines soliden Risikomanagements für Derivate gehören schriftlich festgelegte Richtlinien und Verfahren, die

- die Verantwortlichkeiten für das Risikomanagement eindeutig definieren,
- angemessene Systeme für die Risikobemessung einrichten,
- angemessen strukturierte Höchstgrenzen für die Risikobereitschaft festlegen,
- umfassende und zeitnahe Risiko-Überwachung und -berichterstattung vorsehen,
- wirksame, unabhängige interne Kontrollen einsetzen, und
- allen Mitarbeitern, die Derivategeschäfte abwickeln, bekannt gemacht werden.

Das auf Derivate-Aktivitäten bezogene Risikomanagement sollte so weitgehend wie möglich in das allgemeine Risikomanagement des Versicherers integriert werden.

Vorstand

8. Der Vorstand sollte die allgemeine Risikomanagement-Strategie des Unternehmens festlegen, einschließlich des Zwecks, für den Derivate verwendet werden dürfen. Ebenso sollte er angemessene Richtlinien für die Verwendung von Derivaten festlegen und genehmigen, die der Zielsetzung, Strategie und allgemeinen Risikobereitschaft des Versicherers entsprechen. Dazu sollten auch Verantwortungsbereiche und ein Rahmen für die Rechenschaftspflicht in bezug auf Derivatefunktionen gehören. Die Richtlinien sollten allen Mitarbeitern, die Derivategeschäfte abwickeln, bekannt gemacht werden.

9. Der Vorstand sollte schriftlich festgelegte innerbetriebliche Richtlinien bezüglich der Art der zu verwendenden Derivate, des Zwecks und der Bedingungen ihrer Verwendung sowie der erlaubten Kontrahenten genehmigen. Die Genehmigung sollte beruhen auf:

- der Übereinstimmung mit gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Beschränkungen,
- einer umfassenden Analyse der Risiken mit dem Ziel sicherzustellen, daß der Vorstand sich genauestens über etwaige nachteilige Folgen im klaren ist, die sich aus der Verwendung von Derivate ergeben können. Der Vorstand sollte regelmäßig Berichte über die Risiken erhalten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, und diese bewerten, und er sollte die Risikomanagement-Methoden und -richtlinien neu bewerten,
- der Bestätigung, daß Vergütungsregeln so strukturiert sind, daß mögliche Anreize für eine überhöhte Risikobereitschaft vermieden werden und die Vergütung der Back-Office- und Risikomanagement-Funktionen von den Anlageergebnissen völlig unabhängig ist.

Der Vorstand sollte dafür sorgen, daß Richtlinien und Verfahren erarbeitet und genehmigt sind, bevor die Derivate-Aktivitäten aufgenommen werden.

10. Die Derivate-Risiken sollten im Zusammenhang mit der allgemeinen Strategie der Aktiv-Passiv-Steuerung ('asset/liability management') des Unternehmens betrachtet werden. Insbesondere Derivate-Risiken, die mit Risiken anderer Finanzinstrumente kombiniert sind, sollten nicht zu einem Nettorisiko führen, das nicht mit der Kapitalanlagestrategie des Versicherers zu vereinbaren ist.

11. Derivate-Produkte sind überaus vielfältig. Der Vorstand sollte überlegen, ob bestimmte Derivate-Typen für das Unternehmen tatsächlich geeignet sind. Es kann zweckmäßig sein, die Verwendung einiger Derivate-Arten auszuschließen oder zu begrenzen, z. B. wenn

- das mögliche Risiko nicht zuverlässig gemessen werden kann,
- die Glattstellung eines Derivats angesichts der Illiquidität des Marktes schwierig ist,
- das Derivat nicht leicht verkäuflich ist, was bei OTC-Instrumenten der Fall sein kann,
- eine unabhängige (d. h. externe) Überprüfung des Preises nicht möglich ist, oder
- die Kreditwürdigkeit des Kontrahenten nicht ausreichend ist.

12. Der Vorstand sollte bei Derivaten die Festlegung von Risikogrenzen in Erwägung ziehen, die den Zweck ihrer Verwendung und die durch Adressenausfall-, Markt-, Liquiditäts-, Cashflow-, Betriebs- und Rechtsrisiken verursachte Unsicherheit berücksichtigen. Es sollte ernsthaft erwogen werden, ob quantitative Höchstgrenzen für die Risiken gelten sollten, die sich aus der Verbindung zu einem Geschäftspartner ergeben (unter Berücksichtigung dessen Adressenausfallrisikos), besonders in bezug auf OTC-Geschäfte.

13. Risikohöchstgrenzen für Derivate müssen in die allgemeinen Grenzen integriert werden, die in der gesamten Kapitalanlage-Strategie des Versicherers festgelegt sind. Risiken sollten auf der Grundlage der Gesamtsumme der bilanziellen und außerbilanziellen Bilanzposten des Unternehmens beruhen. Beispielsweise sollte der Vorstand bei der Bewertung des Adressenausfallrisikos alle akkumulierten Adressenausfallrisiken berücksichtigen, denen der Versicherer ausgesetzt ist, ob sie sich nun aus Derivate-, Wertpapier-, Rückversicherungs- oder anderen Transaktionen ergeben.

14. Der Vorstand sollte sicherstellen, daß das Unternehmen auf sachgerechte Weise in der Lage ist, Preise unabhängig zu überprüfen, sofern OTC-Derivate verwendet werden.

15. Der Vorstand muß sicherstellen, daß durch Berichterstattung und interne Kontrollsysteme des Versicherers überwacht werden kann, daß die Verwendung der Derivate der festgelegten Zielsetzung, der Strategie und den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften entspricht. Der Vorstand muß sicherstellen, daß

- er regelmäßig Informationen über Risiken und Derivateverwendung erhält, und zwar in einer für ihn verständlichen Form, die es ihm erlaubt, bezüglich des Risiko-Umfangs

- eine wohlinformierte Entscheidung auf der Grundlage der Bewertung zur Marktpreisen zu treffen,
 - die Systeme genaue und zeitnahe Informationen über Risiken und Derivate-Positionen liefern und in der Lage sind, auf ad-hoc-Anfragen zu reagieren,
 - er die internen Kontrollverfahren bezüglich der Derivate-Aktivitäten genehmigt,
- und
- die internen Kontrollen eine angemessene Trennung der Funktionen beinhalten, die für die Messung, Überwachung und Kontrolle der Derivate-Aktivitäten verantwortlich sind, von denen, die für den Abschluß der täglichen Derivategeschäfte verantwortlich sind.

16. Der Vorstand sollte dafür sorgen, daß seine Mitglieder zusammen über ausreichend Fachwissen verfügen, so daß sie die wichtigen Fragen im Zusammenhang mit Derivaten verstehen, und daß alle Einzelpersonen, die Derivategeschäfte abwickeln und überwachen, über ausreichendes Fachwissen und Erfahrung verfügen.

Geschäftsleitung

17. Die Geschäftsleitung sollte eindeutige, schriftliche betriebliche Grundsätze und -verfahren für die Umsetzung der Derivate-Richtlinien festlegen, die vom Vorstand bestimmt worden sind. Zu seinen Aufgaben gehört die Festlegung der Verantwortlichkeiten für das Risikomanagement, geeigneter Risikobemessungssysteme, angemessen strukturierter Höchstgrenzen für die Übernahme von Risiken, effektiver interner Kontrollen und eines umfassenden Verfahrens für die Risiko-Berichterstattung.

18. Der Inhalt der betrieblichen Grundsätze und -verfahren wird für jedes Versicherungsunternehmen anders sein, jedoch sollten sie so detailliert sein, wie es für die jeweilige Komplexität und den Umfang der Derivate-Verwendung, sowie für die Strategie und die Zielsetzung des Versicherers angemessen ist. Dazu sollten gegebenenfalls gehören:

- der Zweck, für den besondere Derivate verwendet werden, einschließlich der Bedingungen, unter denen Derivate-Transaktionen abgeschlossen werden können, und akzeptable Gründe für den Abschluß solcher Transaktionen;
- Verfahren für den Antrag auf Genehmigung, neue Derivate-Typen zu verwenden; diese sollten berücksichtigen, in welchem Umfang Derivate gehandelt werden und wer diesbezügliche Entscheidungen treffen sollte;
- Verfahren für die Zustimmung zu den Kontrahenten und Maklern;
- Angaben darüber, wer im einzelnen befugt ist, Derivate-Transaktionen abzuschließen;
- Verfahren, mittels derer die Geschäftsleitung Derivate-Aktivitäten kontrolliert;
- die quantitativen Höchstgrenzen für die Verwendung der einzelnen Derivate-Typen;
- die quantitativen Höchstgrenzen für Adressenausfall-, Markt- und andere Risiken;
- Verfahren für die Überwachung des Liquiditätsrisikos;

- innerbetriebliche Verfahren für Front- und Back-Office, die Überprüfung der Einhaltung von Kreditlinien und -höchstgrenzen für den Kontrahenten, und die Kontrolle und Berichterstattung;
- Verfahren zur Bewertung für Risikomanagement-Zwecke auf der Grundlage einer Bewertung zu Marktpreisen oder deren Äquivalent für OTC-Transaktionen; und
- die Identifizierung der Person, die für die Bewertung verantwortlich ist. Bewertungen sollten von Personen durchgeführt werden, die unabhängig von den für den Handel zuständigen Personen sind. Wenn dieses nicht möglich ist, sollten Bewertungen unabhängig zeitnah kontrolliert bzw. geprüft werden.

Rechnungslegungs- und Steuervorschriften sollten bei der Entwicklung von betrieblichen Grundsätzen und -verfahren für die Verwendung von Derivaten ebenfalls berücksichtigt werden.

19. Die Geschäftsleitung sollte ausreichende Mittel für die Errichtung und Aufrechterhaltung solider und effektiver Risikomanagement-Systeme zur Verfügung stellen, die in die Systeme für Front- und Back-Office, Rechnungslegung und Berichterstattung integriert werden sollten.

20. Mindestens einmal jährlich sollte die Geschäftsleitung die Angemessenheit ihrer schriftlich festgelegten betrieblichen Grundsätze und -verfahren im Hinblick auf die Aktivitäten des Versicherungsunternehmens und die Marktbedingungen überprüfen. Der Vorstand muß Änderungen der Derivatepolitik und der Verfahren genehmigen bzw. die bestehenden Richtlinien bestätigen.

Risikomanagement

21. Es sollte eine formelle Organisationsstruktur für die Überwachung und das Management der Risiken eingerichtet werden, die jeder vom Versicherungsunternehmen ausgeübten Kapitalanlage-Aktivität immanent sind. Risiken, die aus Derivate-Aktivitäten resultieren (Markt-, Adressenausfall-, Liquiditäts-, Cashflow-, Betriebs- und Rechtsrisiken) sollte auf integrierte Weise mit ähnlichen Risiken überwacht und verwaltet werden, die sich aus anderen als Derivate-Aktivitäten ergeben, so daß die Geschäftsleitung regelmäßig die Risiken auf einer konsolidierten Grundlage bewerten kann.

22. Die gesamte Risikomanagement-Funktion sollte Mittel für die Bemessung von Risiken zur Verfügung stellen, die für Derivate-Geschäfte spezifisch sind. Dabei sollten diese Risiken mit vorher festgelegten Risiko-Höchstgrenzen verglichen und der Geschäftsleitung mitgeteilt werden. Zu den Aufgaben der Risiko-Managementfunktion sollte daher folgendes gehören:

- die Festlegung zweckmäßiger detaillierter Höchstgrenzen für jede wichtige Risikoart, die sich aus den Derivate-Aktivitäten des Versicherers ergibt. Diese Höchstgrenzen sollten dem allgemeinen Risikomanagement des Unternehmens und seiner Kapitaldecke entsprechen;
- die formelle Feststellung und sofortige Meldung von Verstößen;
- die Überprüfung der bisherigen Risikomanagement-Aktivitäten, und

- die Überwachung der Einhaltung der genehmigten Gesamt-Risikomanagement-Strategie, der Kreditlinien für die Kontrahenten und der Höchstgrenzen.

23. Die Systeme für die Bemessung der verschiedenen, sich aus den Derivate-Aktivitäten ergebenden Risiken sollten so umfassend und genau sein, daß die Risiken jederzeit unternehmensweit, und sofern zweckmäßig auch konzernweit, gemessen und sowohl für Handels- als auch Nichthandelsaktivitäten zusammengerechnet werden können. Diese Systeme werden von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich sein, sie sollten jedoch

- stabil genug sein und den Umfang der Risiken und der unternommenen Aktivitäten berücksichtigen;
- in der Lage sein, alle signifikanten Risiken zeitnah zu erfassen und bemessen;
- für alle betroffenen Mitarbeiter auf allen Ebenen des Versicherungsunternehmens verständlich sein.

24. Sobald Risikomanagement-Richtlinien und Höchstgrenzen festgelegt sind, sollten zweckmäßige Verfahren bestimmt werden, mit denen die Einhaltung dieser Grundsätze und Grenzen überwacht wird. Diese Verfahren sollten dazu beitragen, die Nicht-Einhaltung von Risikomanagement-Richtlinien zu verhindern bzw. frühzeitig aufzudecken. In vielen Fällen bedeutet dieses, daß eine tägliche Überwachung in der einen oder anderen Form notwendig ist.

25. Die Risikomanagement-Funktion sollte die Bestandsfähigkeit der Risiko-Richtlinien und -höchstgrenzen bewerten. Zu diesem Zweck sollten regelmäßig Belastungstests für viele unterschiedliche Marktszenarien und sich ändernde Anlage- und Betriebsbedingungen durchgeführt werden. Wenn ein Versicherer die für ihn risikoreichsten Situationen identifiziert hat, sollte er dafür sorgen, daß angemessene Richtlinien und Verfahren festgelegt werden, um diese Situationen effektiv zu managen.

26. Die Risikomanagement-Funktion sollte regelmäßig den entsprechenden Ebenen des oberen Managements und dem Vorstand Bericht erstatten. Die Häufigkeit der Berichterstattung sollte diesen Personen ausreichende Informationen übermitteln, damit sie die Veränderung des Risikoprofils des Versicherers beurteilen können. Aus den Berichten sollte hervorgehen, in welcher Weise die Derivate-Aktivitäten die genannten Ziele erreichen und den genehmigten Richtlinien und Verfahren entsprechen.

Interne Kontrollen

27. Alle Personen, die Derivategeschäfte abwickeln, überwachen, kontrollieren und prüfen, sollten dementsprechend qualifiziert sein und über ausreichendes Fachwissen und Erfahrung verfügen.

28. Geeignete interne Kontrollsysteme müssen vorhanden sein um sicherzustellen, daß Derivate-Aktivitäten richtig beaufsichtigt und Transaktionen nur in Übereinstimmung mit den genehmigten Richtlinien und Verfahren des Versicherers abgeschlossen werden. Art und Umfang

der internen Kontrollen werden von Versicherer zu Versicherer unterschiedlich sein, aber die in Frage kommenden Verfahren sollten folgendes beinhalten:

- Abgleiche zwischen den Front-Office-, Back-Office- und Rechnungslegungssystemen, die auf einer geeigneten, vom Umfang der Derivategeschäfte abhängenden Ebene vorzunehmen sind (so sollten z. B. Versicherer, die sehr aktiv im Derivategeschäft tätig sind, Abgleiche täglich vornehmen),
- Verfahren zur Sicherstellung, daß jegliche Beschränkungen der Befugnisse aller Parteien, besondere Derivatetransaktionen abzuschließen, beachtet werden. Dieses erfordert enge und regelmäßige Kommunikation mit den Verantwortlichen für Einhaltungs-, Rechts- und Dokumentationsfragen innerhalb des Versicherungsunternehmens.
- Verfahren um sicherzustellen, daß alle an der Transaktion Beteiligten den Bedingungen des Geschäfts zustimmen. Verfahren für die sofortige Übermittlung, den Erhalt und die Übereinstimmung der Bestätigungen sollten von den Front-Office-Funktionen unabhängig sein.
- Verfahren um sicherzustellen, daß offizielle Dokumentationen unverzüglich fertiggestellt werden;
- Verfahren um sicherzustellen, daß von Maklern mitgeteilte Positionen abgeglichen werden.
- Verfahren um sicherzustellen, daß Positionen richtig beglichen und offengelegt werden und daß verspätete Zahlungen oder Eingänge identifiziert werden;
- Verfahren um sicherzustellen, daß keine Befugnis- und Handelsbeschränkungen überschritten werden und jeder Verstoß sofort identifiziert werden kann;
- Verfahren um sicherzustellen, daß Zinsen oder Preise unabhängig überprüft werden; und
- Verfahren zur Überwachung von Derivatetransaktionen, die eine spezifische Vorgehensweise erfordern (z. B. die Ausübung einer Option), oder die die Lieferung eines Basiswertes erwägen, um sicherzustellen, daß die Transaktion entweder glattgestellt wird oder daß der Versicherer in der Lage sein wird, zu liefern oder die Lieferung anzunehmen.

29. Es sollten regelmäßige und zeitnahe Berichte über Derivate-Geschäfte erstellt werden, die die Risikosituation des Unternehmens auf klar verständliche Weise beschreiben und sowohl quantitative als auch qualitative Informationen beinhalten. Die Berichte sollten für die Geschäftsleitung grundsätzlich täglich erstellt werden; je nach Art und Umfang der Derivate-Geschäfte können auch Berichte in größeren Zeitabständen akzeptabel sein. Es wird empfohlen, die Berichterstattung gegenüber dem Vorstand mindestens monatlich vorzunehmen. Die Berichte sollte folgende Bereiche erfassen:

- Erläuterungen zu den Derivategeschäften im betreffenden Zeitraum und zur maßgeblichen Position am Ende des Zeitraums;
- Einzelheiten zu den Positionen nach Produktart;
- eine Analyse der Adressenausfallrisiken nach Geschäftspartnern;

- Einzelheiten über aufsichtsrechtliche oder interne Beschränkungen, gegen die im betreffenden Zeitraum verstoßen wurde und das Vorgehen dagegen, und
- für die Zukunft geplante Aktivitäten.

30. Funktionen, die für die Messung, Überwachung, Abwicklung und Kontrolle der Derivate-Transaktionen verantwortlich sind, sollten von den Front-Office-Funktionen getrennt sein. Diese Funktionen sollten mit angemessenen Ressourcen ausgestattet sein.

31. Wenn außerbetriebliche Vermögensverwalter eingesetzt werden, muß der Vorstand dafür sorgen, daß die Geschäftsleitung in der Lage ist, die Leistung dieser Verwalter zu überwachen und mit den vom Vorstand genehmigten Richtlinien und Verfahren zu vergleichen. Der Versicherer muß selbst ausreichendes Fachwissen beibehalten und sicherstellen, daß er gemäß den Vertragsbedingungen ausreichende Informationen erhält, um bewerten zu können, wie der Vermögensverwalter die Kapitalanlage-Grundsätze einhält.

Interne Revision

32. Ein Versicherungsunternehmen sollte über ein internes Revisionsprogramm verfügen, in dem auch seine Derivate-Aktivitäten erfaßt werden und das die zeitnahe Identifizierung von Schwachstellen der internen Kontrolle und Mängeln des Betriebssystems gewährleistet. Die Funktion der internen Revision muß von den Funktionen und Kontrollen, die durch sie überprüft werden, unabhängig sein. Die Geschäftsleitung und der Vorstand sollten über Derivate-Aktivitäten, bei denen Anlaß zu Besorgnis besteht, unterrichtet werden.

33. Die interne Revision sollte von kompetenten Fachleuten vorgenommen werden, die die Risiken in Verbindung mit Derivaten kennen.

34. Interne Abschlußprüfer sollten die Unabhängigkeit und die allgemeine Wirksamkeit der Risikomanagement-Funktionen eines Unternehmens bewerten. Diesbezüglich sollten sie die Effektivität der internen Kontrolle in bezug auf Bemessung und Begrenzung von bzw. Berichterstattung über Risiken sorgfältig bewerten. Interne Abschlußprüfer sollten die Einhaltung von Risikohöchstgrenzen sowie die Zuverlässigkeit und Zeitnähe von Information bewerten, die an die Geschäftsleitung und den Vorstand weitergegeben werden.

35. Interne Abschlußprüfer sollten ebenfalls in regelmäßigen Abständen Derivategeschäfte überprüfen, um die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens zu gewährleisten.

Aufsicht

36. Bei der Überwachung der Aktivitäten von Versicherungsunternehmen, die Derivategeschäfte tätigen, müssen Aufsichtsbehörden sich davon überzeugen, daß diese Unternehmen in der Lage sind, die damit verbundenen Risiken zu messen, zu analysieren und zu managen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten Aufsichtsbehörden dafür sorgen, daß Unternehmen über

angemessene quantitative und qualitative Informationen über ihre Derivate-Aktivitäten verfügen. Von der Aufsichtsbehörde geforderte Informationen sollten den Umfang der Derivate-Aktivitäten widerspiegeln.

37. Aufsichtsbehörden sollten ausreichende Informationen über die schriftlich festgelegten Richtlinien und Verfahren der Unternehmen für Derivategeschäfte einholen. Dazu könnten sie Informationen bezüglich folgender Aspekte anfordern:

- Zweck, für den besondere Derivate verwendet werden, sowie akzeptable Gründe, für den Abschluß derartiger Transaktionen;
- Verfahren für die Genehmigung von Geschäftspartnern und Maklern;
- Verfahren für den Antrag auf Genehmigung, neue Derivate-Typen zu verwenden;
- Höchstgrenzen für Adressenausfall-, Markt- und andere Risiken;
- Verfahren für die Überwachung von Liquiditätsrisiken;
- interne Verfahren für Front- und Back-Office-Funktionen, Feststellung der Einhaltung von Kreditrahmen und -höchstgrenzen, Überwachung, Kontrolle und Berichterstattung;
- die beruflichen Qualifikationen derer, die mit Derivategeschäften betraut sind;
- die Methode der Bewertung, und
- Berichte über die Einhaltung der Richtlinien.

38. Aufsichtsbehörden sollte regelmäßig überwachen, in welchem Ausmaß ein Versicherer Derivate-Risiken ausgesetzt ist. Aufsichtsbehörden sollten einige oder alle der folgenden quantitativen Informationen einholen:

- die nominellen Werte der Derivate nach allgemeiner Risikokategorie, Art des Instruments und Art des Handels (OTC- oder börsengehandelt), um Art und Umfang der Derivate-Aktivitäten des Versicherungsunternehmens zu verstehen;
- Marktwert der Derivate oder Äquivalent für OTC-Instrumente, nach allgemeiner Risikokategorie, Art des Instruments und Art des Handels, um das Ausmaß, in dem der Versicherer finanziellem Risiko ausgesetzt ist, abschätzen zu können;
- für Derivate, die in bezug auf das Management von angelegten Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten verwendet werden, den Nettowert der damit verbundenen Positionen, und,
- wenn Derivate für andere Zwecke verwendet werden als für das Management des Aktivbestandes, zusätzlich sachdienliche Informationen unter Verwendung z. B. des gemeinsamen Mindestberichterstattungs-Rahmens, der vom Basler Ausschuß und der IOSCO entwickelt wurde.

Zu den Informationen können auch Angaben über die Position am Ende des betreffenden Zeitraums, die Durchschnittsposition und die Höchstposition während des untersuchten Zeitraums gehören.

39. Diese Informationen sollten Aufsichtsbehörden durch örtliche Prüfungen, externe Revisionen, Gespräche mit Unternehmen, Sonderuntersuchungen sowie durch regelmäßige Berichterstattung einholen können. Aufsichtsbehörden könnten auch managementinterne Informationen über Derivate verwenden. Informationen sollten zeitnah und umfassend sein (d. h. sie sollten alle Arten von Derivate-Transaktionen und die gesamte Berichterstattungseinheit beinhalten). In Fällen, wo Versicherer bestimmte Funktionen übertragen, bleiben sie dafür verantwortlich, daß Informationen für Aufsichtszwecke zur Verfügung stehen.

Öffentliche Berichterstattung

40. Aufsichtsbehörden sollten erwägen, Versicherern vorzuschreiben, qualitative und quantitative Informationen über Derivate-Aktivitäten der Öffentlichkeit gegenüber offenzulegen. In einigen 'jurisdictions' wird öffentliche Berichterstattung und stärkere Transparenz als Form der Marktdisziplin befürwortet.

Glossar

- Cashflow-Risiko das Risiko, daß das Unternehmen nicht in der Lage sein wird, seine Derivate-Aktivitäten zu finanzieren (z. B. die Einhaltung von Margin Calls bei Futures-Kontrakten).
- Composite: eine Kombination von zwei oder mehr Standardderivaten mit einer bestimmten Zielsetzung.
- Kontrahent: die andere Partei, mit der ein Derivate-Kontrakt abgeschlossen wird.
- Adressenausfall-
risiko: das Risiko, daß ein Kontrahent einen geforderten Betrag wie in der ursprünglichen Vereinbarung vorgesehen nicht zahlen und schließlich eine Verpflichtung möglicherweise nicht erfüllen wird.
- Liquiditätsrisiko: das Risiko, daß das Unternehmen aufgrund unzureichender Markttiefe oder Störungen am Markt nicht oder nur mit Schwierigkeiten in der Lage ist, eine besondere Position zum bisherigen Marktpreis oder nahe des bisherigen Marktpreises aufzulösen oder glattzustellen,.
- Marktrisiko: das Risiko für die finanzielle Lage eines Unternehmens infolge von ungünstigen Entwicklungen bei Aktien, Anleihen, Zinssätzen, Devisenkursen, Warenpreisen usw.
- Betriebsrisiko:** das Risiko, daß Unzulänglichkeiten in Informationssystemen oder internen Kontrollen zu unerwarteten Verlusten führen. Dieses Risiko steht in Verbindung mit menschlichem Versehen, Systemversagen und unzureichenden Verfahren und Kontrollen. Dieses Risiko kann sich im Falle bestimmter Derivate auf Grund der komplexen Natur ihrer Zahlungsstrukturen und der Berechnung ihres Wertes noch verstärken.